

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2018) 337final, 2018/1069 (COD)
<b>BR-Drucksache:</b>	<a href="#">223/18</a>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	BMU
<b>Zielsetzung:</b>	Insbesondere für die südlichen MS Sicherstellung der Wasserversorgung durch Wiederverwendung von behandeltem Abwasser u.a., um bei den bewässerten Kulturen gesundheitliche Risiken zu minimieren.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Die Europäische Kommission strebt EU-weite Mindestanforderungen zur Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung und Grundwasseranreicherung an. Dabei sind Anforderungen zur menschlichen Gesundheit und zur Umwelt formuliert worden. Die Regelungen lassen den MS die Möglichkeit, die Mindestanforderungen zu verschärfen und damit die eigenen Standards zu halten.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Nach vorläufiger Prüfung ergeben sich keine Bedenken
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ergibt sich nicht. In SH ist die Wasserwiedernutzung derzeit nicht erforderlich. Es steht eine ausreichende Menge an Frischwasser zur Verfügung. Insofern werden diesbezügliche Regelungen in SH nicht benötigt. Aus dieser EU-Regelung würden sich dennoch Belastungen in Form von Berichtspflichten ergeben. Aufgrund fehlender Unterlagen (z.B. Anhang 1) kann der tatsächliche Aufwand der Abwasseraufbereitung und der dazugehörige Verwaltungsaufwand derzeit nicht abgeschätzt werden.
<b>Zeitplan für die Behandlung:</b>	Noch offen

<ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>Bundesrat</b></li><li>b) <b>Rat:</b></li><li>c) <b>ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</b></li></ul>	
---	--